



# Errichtung / Sanierung oder Erweiterung eines Spielplatzes

Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln

## Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit  
Abteilung Wohnbauförderung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (○ = eine Auswahlmöglichkeit, □ = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

Es wird empfohlen das Ansuchen ausschließlich in digitaler Form an [MGWB.Wo.Post@ooe.gv.at](mailto:MGWB.Wo.Post@ooe.gv.at) einzureichen.

## 1. Antragstellende Gemeinde

**1.1 Gemeindedaten** Name / Bezeichnung \_\_\_\_\_

**1.2 Kontaktdaten** E-Mail \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

**1.3 Standort** Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

**1.4 Ansprechperson** Name \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

## 2. Weitere Angaben zum antragstellenden Unternehmen

**2.1 Geplante Maßnahmen**  Neuerrichtung  Sanierung  Erweiterung

### 2.2 Geplantes Projekt / sanierendes Objekt

Spielplatz für Kinder  Streetballplatz  Skaterplatz

Spielplatz für Kleinkinder  Beachvolleyballfeld  Trendsportanlage

### 2.3 Kurze Beschreibung

**2.4 Geplante Dauer** Baubeginn \_\_\_\_\_ Fertigstellung \_\_\_\_\_

### 3. Kostenaufstellung

Die Gemeinde hat **mindestens 20% der gesamten Herstellungskosten** durch Eigenmittel zu finanzieren. Grundlage für die Berechnung des Zuschusses der Abteilung Wohnbauförderung bildet der verbleibende Betrag der anerkannten förderbaren Errichtungskosten. Förderungen anderer Abteilungen des Landes bzw. des Bundes werden nicht berücksichtigt. Belege / Kostenvorschläge beilegen!

#### 3.1 Spielplatzkosten

Kosten laut Kostenvorschlag

Kosten laut Rechnungen

<b>Bauliche Maßnahmen</b>	Gelände, technische Ausführung	_____ Euro
	Sanitär, Bepflanzung, Material	_____ Euro
<b>Geräte</b>	Spiel + Montage, Kommunikation	_____ Euro
<b>Eigenleistungen</b>	Gemeinde <small>(geschätzt)</small>	_____ Euro
<b>Sonstiges</b>	_____	_____ Euro
	<b>Spielplatzkosten gesamt</b>	_____ Euro

#### 3.2 Nebenkosten

Planung und Bauleitung<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ Euro

Partizipation<sup>2</sup> \_\_\_\_\_ Euro

**Nebenkosten gesamt** \_\_\_\_\_ Euro

#### 3.3 Gesamtkosten

Spielplatzkosten gesamt \_\_\_\_\_ Euro

Nebenkosten gesamt \_\_\_\_\_ Euro

abzüglich Eigenmittelanteil Gemeinde<sup>3</sup> \_\_\_\_\_ Euro

**Anerkannte förderbare Errichtungskosten** \_\_\_\_\_ Euro

<sup>1</sup> Kosten durch Kostenvorschlag/Rechnung zu belegen, max. jedoch 5 % der Baukosten des Spielplatzes ohne Nebenkosten

<sup>2</sup> Pauschale, Kosten durch Kostenvorschlag/Rechnung zu belegen, max. jedoch 3.000 Euro

<sup>3</sup> 20 % der gesamten Herstellungskosten

### 4. Hinweis

- Bei Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen ([www.land-oberoesterreich.gv.at/156247.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/156247.htm)) werden im Regelfall zwischen 25% und 50% der Kosten übernommen. Dazu zählen Kosten für die Planung, Geländegestaltung, Bepflanzung, Wege und hygienische Einrichtungen am Spielplatzgelände, Spielgeräte sowie Materialien zur Spielraumgestaltung.
- Bei Nachweis von niedrigeren Errichtungskosten im Zuge der Endabrechnung erfolgt eine Kürzung des zugesicherten Betrages. Eine Aufstockung des zugesicherten Betrages im Zuge der Endabrechnung bei höheren Errichtungskosten ist nicht möglich.
- Weiters wird darauf verwiesen, dass Sanierungen erst ab einer Bau- und Baunebenkostensumme von 3.600 Euro gefördert werden.
- Gänzlich von der Förderung ausgeschlossen sind Reparaturen.
- Die Gemeinde als Antragsteller verpflichtet sich zur selbstverantwortlichen Einhaltung und Kontrolle der ÖNORMEN, welche für die Errichtung und für den Betrieb des Spielplatzes relevant sind.

### 5. Zustimmungserklärung

Die Gemeinde als Antragsteller erklärt, dass die gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

Die Gemeinde als Förderungswerber nimmt die Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung (*siehe Anhang 1*) zur Kenntnis.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterfertigung Gemeinde

## Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Grundbuchauszug oder Pachtvertrag
2. Entwurf Finanzierungsplan
3. Detaillierte Kostenvoranschläge oder Rechnungen *(Geräte, Baunebenkosten, etc.)*
4. Nachweis Partizipation
5. Grundrissplan 1:200 / 1:100

### Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind. Unterlage nicht zur Hand? Informationen zum elektronischen Datennachweis finden Sie unter [www.land-oberoesterreich.gv.at/nutzungsbedingungen.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/nutzungsbedingungen.htm)

## Kontakt / Einreichung

### Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars<sup>1</sup>

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Soziales und Gesundheit  
Abteilung Wohnbauförderung  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr
- **Telefon** (+43 732) 77 20-162 14
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 43 95
- **E-Mail** [wo.post@ooe.gv.at](mailto:wo.post@ooe.gv.at)

<sup>1</sup> Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr



# Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung

## gemäß Art 13 f Datenschutz-Grundverordnung

### Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) <sup>1</sup> ist das Amt der Oö. Landesregierung.

**Datenschutzbeauftragter** für das Amt der Oö. Landesregierung ist die  
KPMG Security Services GmbH  
4020 Linz Kudlichstraße 41  
Telefon: (+43 732) 6938 9901  
E-Mail: [DSBA-LandOOE@kpmg.at](mailto:DSBA-LandOOE@kpmg.at)

### Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö. WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

**Zweck der Datenverarbeitung** ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die antragstellenden Personen und alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idGF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

### Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

### Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

### Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde ([www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)) zuständig.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)